

rungsräthlich geschützten Gemeinderatsbeschluss vom 18. November 1905 verletzt sei. Ein solches Initiativrecht würde mit der politischen Stimmberechtigung aufs engste zusammenhängen, von der es ein Ausfluss wäre. Es würde daher nach Art. 189 zweitletzter Absatz OG unter dem Schutz nicht des Bundesgerichts, sondern des Bundesrates (und eventuell der Bundesversammlung) stehen. Die genannte Bestimmung wird vom Bundesgericht und vom Bundesrat übereinstimmend dahin ausgelegt, daß darnach alle mit der Ausübung der politischen Stimmberechtigung und mit kantonalen Wahlen und Abstimmungen zusammenhängenden Beschwerden in die Zuständigkeit des Bundesrates fallen, wobei es nach feststehender Praxis auch keinen Unterschied macht, ob es sich um das Stimmrecht, um Wahlen und Abstimmungen in kantonalen oder Gemeindeangelegenheiten handelt (s. US 27 I S. 488; 28 I S. 156 und die dort. Zit. [abweichend 25 I S. 71], Entsch. d. Bundesrates vom 11. Januar 1907 i. S. Wolff und Gen.). Auf die Beschwerde einer Verletzung des Initiativrechts kann deshalb wegen Inkompetenz des Bundesgerichts nicht eingetreten werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Beschwerde betreffend Verletzung des Initiativrechts wird nicht eingetreten. Im übrigen wird der Rekurs abgewiesen.

VI. Gerichtsstand. — Du for.

1. Verfassungsmässiger Gerichtsstand. Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten. — For naturel. Inadmissibilité de tribunaux exceptionnels.

Vergl. Nr. 21. u. 22.

2. Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile.

11. Urteil vom 27. Februar 1907 in Sachen Meyer gegen Lorek.

Rekurs wegen Rechtsverweigerung: Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges ist Voraussetzung. — Art. 59 BV (Gerichtsstand des Wohnortes) ist nicht verletzt, wenn ein Prozess lediglich als Fortsetzung eines frühern Prozesses erscheint, für dessen Beurteilung die Zuständigkeit anerkannt war.

A. Am 13. Februar 1903 veranlaßte der Rekurrent Franz Anton Meyer, geboren am 24. August 1884, von Wohlenschwil (Kanton Aargau), in Wassen (Kanton Uri), der Stiefsohn des Lehrers J. Dörig daselbst, den Knaben Kaspar Gamma, eine Kapsel, die er ihm gegeben hatte, zu zerschlagen. Bei dieser Manipulation erlitt der damals 11jährige Rekursbeklagte Josef Lorek eine Verletzung des einen Auges, die dessen Verlust zur Folge hatte. Deswegen wurde Franz Anton Meyer in Strafuntersuchung gezogen. Im Strafverfahren machte der Vater des verletzten Josef Lorek für diesen abhäsionsweise eine Entschädigungsforderung von 6000 Fr. geltend. Durch Urteil vom 4. Januar 1904 sprach das Kreisgericht Uri den Angeklagten Meyer von Schuld und Strafe frei und wies gleichzeitig die Forderung des Zivilklägers Lorek ab. Auf Appellation dieses Urteiles aber erkannte das Obergericht des Kantons Uri am 10. Februar 1904: „Die Appellation sei in der Weise begründet erklärt, daß die Entschädigungspflicht grundsätzlich ausgesprochen, dagegen die Ausmittlung des Maßes der Entschädigung auf den Zivilprozessweg verwiesen wird.“ In diesem Prozesse war Franz Anton Meyer vertreten durch seinen Stiefvater Dörig. In der Folge, am 17. Februar 1904, ließ Vater Lorek namens seines Sohnes den Lehrer Dörig als Stiefvater des Franz Anton Meyer zum Sühneverfuch vorladen über das Rechtsbegehren, der Beklagte habe die grundsätzlich gutgeheißene Entschädigungsforderung des Klägers in der Höhe von 4500 Fr., nebst Zins zu 5 % seit dem Tage des

streitigen Unfalls, anzuerkennen. Am 22. November 1904 aber entschied das Kreisgericht Uri, daß Lehrer Dörig nicht gehalten sei, auf diese gegen ihn persönlich gerichtete Klage Red' und Antwort zu geben. Es stützte sich dabei auf eine Bescheinigung des Gemeinderates von Wohlenschwil, vom 19. November 1904, des Inhalts, daß Franz Anton Meyer am 1. Mai 1885, nach dem Ableben seines Vaters, in der Heimatgemeinde mit Förster Gottfried Meyer daselbst bevormundet worden sei, welche Vormundschaft bis zum Eintritt der Volljährigkeit des Mündels (24. August 1904) bestanden habe —, in Verbindung mit einer Bescheinigung der Gemeinderatskanzlei Wassen, vom 17. November 1904, daß für Franz Anton Meyer in Wassen, soviel bekannt, nie eine Vormundschaft bestellt worden sei. Das Gericht nahm an, daß unter diesen Umständen Lehrer Dörig als Stiefvater nicht verpflichtet gewesen sei, über Franz Anton Meyer die häusliche Aufsicht zu führen und deshalb nicht persönlich nach Maßgabe des Art. 61 OR belangt werden könne. Hierauf, am 7. Januar 1905, ließ Vater Lorez sowohl Franz Anton Meyer „von Wohlenschwil, nun volljährig und wohnhaft in Wassen“ persönlich, als auch Lehrer Dörig als Stiefvater desselben zum Sühneversuch vorladen über das Rechtsbegehren, die beiden seien unter solidarischer Haftbarkeit, eventuell jeder einzeln, zur Leistung der geforderten Entschädigung zu verurteilen. Diese Vorladung konnte vom amtierenden Gemeindevorstand, laut dessen Bescheinigung vom 12. Januar 1905 zu Händen des Lehrers Dörig, dem Franz Anton Meyer nicht intimiert werden, weil er, der Weibel, diesen selbst, anlässlich der Intimation an Lehrer Dörig, am 9. Januar, nicht angetroffen und auch nachher nicht mehr gesehen habe. Deshalb erwirkte Vater Lorez am 7. Februar 1905 vom Kreisgericht Uri die Ediktalzititation Franz Anton Meyers, weil dessen Aufenthaltsort nicht bekannt und er vor Vermittleramt nicht erschienen sei. Diese Zititation wurde im kantonalen Amtsblatt vom 16. Februar 1905 publiziert. Hierauf teilte Fürsprech C. H. namens des Franz Anton Meyer mit Schreiben vom 21. Februar 1905 dem Kreisgerichtspräsidenten mit, daß sein Klient schon im Zeitpunkte, als er in Wassen hätte zitiert werden sollen, sich in Wohlenschwil befunden habe und seither

dort wohne, also nicht unbekanntes Aufenthaltes sei, weshalb auf Grund des Art. 59 BB Einstellung des im Kanton Uri gegen ihn angehobenen Verfahrens und Unterlassung einer weiteren Ediktalzititation verlangt werde. Diesem Verlangen wurde jedoch keine Folge gegeben, sondern die Ediktalzititation im Amtsblatte vom 23. Februar 1905 wiederholt. Am 29. Dezember 1905 sandte der Präsident des Kreisgerichts Uri an „Dörig, Lehrer und Anton Meyer von Wohlenschwil, in Wassen“ die Anzeige, daß in ihrer Streitfache mit Josef Lorez auf den 9. Januar 1906 Tagfahrt angesetzt sei, mit der Androhung, daß, wenn sie der Vorladung auf diesen Termin nicht Folge leisten sollten, eventuell in contumaciam geurteilt würde. Und am 9. Januar 1906 erkannte das Kreisgericht Uri bezüglich des nicht erschienenen Beklagten Franz Anton Meyer, „dato unbekanntes Aufenthaltes“, in contumaciam:

„1. Meyer habe an den Kläger Lorez eine Entschädigung von „4500 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 14. Februar 1903 zu bezahlen.“

„2. Der Beklagte habe sämtliche Kosten zu tragen, dem Kläger „das Gerichtsgeld von 10 Fr. zurückzuberzählen, und sei wegen „Nichterscheinens auf die Vorladung in 10 Fr. Buße verfallen.“

„3. Der Beklagte habe das Urteil, welches zu publizieren sei, „innert Monatsfrist zu purgieren, ansonst dasselbe rechtskräftig „und vollstreckbar wird.“

Das Urteil wurde am 11. Januar 1906 im kantonalen Amtsblatt publiziert. Um diese Zeit (laut vorliegendem „Ernennungs-Patent“, mit bezirksamtlicher Bestätigung vom 5. Februar 1906) wurde für Franz Anton Meyer, welcher sich inzwischen nach Amerika begeben hatte, in seiner Heimatgemeinde Wohlenschwil ein Abwesenheitspfleger bestellt in der Person seines früheren Vormundes Gottfried Meier, Staatsbannwart, daselbst. Dieser bevollmächtigte sofort, am 5. Februar 1906, mit Genehmigung des Gemeinderates Wohlenschwil als Vormundschaftsbehörde, den Fürsprech C. H. in Altorf zur Erledigung des Rechtsstreites Meyer gegen Lorez „vor sämtlichen Instanzen“. Mit Zititation vom 8., intimiert am 9. Februar 1906, ließ hierauf Fürsprech H. „für Gottfried Meier, als Pfleger des Anton Meyer“ den

Kläger Lorez „unter Vorbehalt aller Rechte und Vorfragen“ vor Kreisgericht Uri laden, mit dem Rechtsbegehren um Aufhebung des Kontumazialurteils in allen Teilen und gänzliche Abweisung, eventuell Herabsetzung der eingeklagten Forderung. Zugleich verlangte er beim Kreisgerichtspräsidenten in Bestätigung seiner Zuschrift vom 21. Februar 1905 und einer Erneuerung derselben vom 29. Januar 1906, es sei der Prozeß einzustellen, bis über seine Beschwerde wegen des Kontumazialverfahrens entschieden sein werde. In dieser letzteren Angelegenheit antwortete der Kreisgerichtspräsident umgehend, die fragliche Zuschrift vom 21. Februar 1905 habe seinerzeit dem Gerichte vorgelegen; es sei jedoch darauf nicht eingetreten worden, weil die Publikation der Ediktalzititation bereits erfolgt gewesen sei. Und zur Verhandlung über die Anfechtung des Kontumazialurteils setzte er hierauf, laut Mitteilung an Fürsprech H. vom 21. Februar 1906, Tagfahrt an auf den 5. März 1906, an welcher jedoch, soweit die vorliegenden Akten erkennen lassen, ein Entscheid nicht gefällt wurde.

B. Mit Eingabe vom 9. März 1906 hat nun Fürsprech C. H. für Staatsbannwart Gottfried Meier in Wohlenschwil als Abwesenheitspfleger des Franz Anton Meyer den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, es sei das fragliche Kontumazialurteil des Kreisgerichts Uri vom 9. Januar 1906 als verfassungswidrig aufzuheben. Der Rekurs stützt sich im wesentlichen auf die vorstehend wiedergegebenen Tatsachen, unter Betonung, daß Franz Anton Meyer nach Neujahr 1905 von Wassen fortgezogen sei, um in seiner Heimatgemeinde Wohlenschwil oder Umgebung Arbeit zu suchen, und sich (laut vorgelegten Bescheinigungen) tatsächlich zuerst, schon am 9. Januar 1905, in Wohl und später in Wallenschwil bei Muri aufgehalten habe, bis er anfangs Oktober 1905 nach Amerika ausgewandert sei. In rechtlicher Beziehung wird hieraus gefolgert, das angefochtene Urteil verstoße vorab gegen die Garantie des Wohnsitzrichters nach Art. 59 BB. Denn Franz Anton Meyer sei im Zeitpunkte der Anhebung des vorliegenden Prozesses, selbst wenn als solcher schon der Tag der versuchten Zustellung der gewöhnlichen — tatsächlich durch das nachherige Ediktalverfahren als unwirksam anerkannten — Zititation an ihn (9. Januar 1905)

angesehen werden wollte, nicht mehr in Wassen domiziliert gewesen, sondern habe seinen Wohnsitz bereits im Kanton Aargau gehabt, was dem Kreisgericht Uri durch die Zuschrift seines Vertreters vom 21. Februar 1905 bekannt gegeben worden sei. Zudem sei jenes Urteil ohne gehörige Vorladung Franz Anton Meyers gefällt worden, indem die vom Gerichtspräsidenten zu erlassende Vorladung nicht an Meyer direkt an seinen Wohnort, sondern nur, auch für ihn, an Lehrer Dörig in Wassen gerichtet worden sei; das Urteil involviere deshalb auch eine Verletzung der Rechtsgleichheit (Art. 4 BB) ihm gegenüber.

C. Der Rekursbeklagte Lorez hat auf formelle eventuell materielle Abweisung des Rekurses antragen lassen. Er bestreitet zunächst die Rekurslegitimation des Abwesenheitspflegers Gottfried Meier: einmal, weil vor Kreisgericht Uri weder Vollmacht noch Ernennungssakt desselben vorgelegt worden seien, und dies nicht etwa erst nachträglich noch vor Bundesgericht geschehen dürfte, und sodann auch, weil Franz Anton Meyer mit Rücksicht auf seine bereits in Rechtskraft erwachsene grundsätzliche Beurteilung als schuldenflüchtig erscheine und deshalb nicht „aus sicherem Versteck hervor“ und „außer Bereich der wirksamen Rechtshilfe“ durch einen Vertreter prozessieren könne —, abgesehen davon, daß er als contumax vor jeder anderweitigen Fortsetzung des Prozesses das über ihn ergangene Kontumazialurteil auf dem gesetzlich hiefür vorgesehenen Wege des Purgationsverfahrens anfechten müßte, indem die Zulassung jedes anderen Rechtsmittels logischerweise die Purgation der contumacia voraussetze. Ferner erhebt er einerseits die Einrede der Verspätung des Rekurses, eventuell jedenfalls, soweit derselbe sich gegen die durch Beurteil des Kreisgerichts vom 7. Februar 1905 bewilligte Ediktalzititation richte, — und andererseits die Einrede des Verzichtes der Anfechtung des kreisgerichtlichen Kontumazialurteils auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses, welcher Verzicht daraus geschlossen wird, daß der Vertreter Franz Anton Meyers gegen jenes Urteil bedingungslos das Purgationsverfahren eingeschlagen habe. Endlich wendet er, eventuell, in materieller Hinsicht gegenüber dem Rekurse wesentlich ein, für die Berufung auf Art. 59 BB fehle vorab die notwendigste Voraussetzung, nämlich der Nachweis, daß der Re-

kurrent in der Schweiz einen festen Wohnsitz habe; denn der angebliche Abwesenheitspfleger sage auch heute noch nicht, wo sein Mündel überhaupt stecke. Zudem handle es sich beim vorliegenden Verfahren nur um die Fortsetzung des seinerzeit schon mit dem Strafprozesse verbundenen Zivilprozesses. Durch das nicht angefochtene Urteil des ernerischen Obergerichts vom 10. Februar 1904, das die zivilrechtliche Haftbarkeit des Rekurrenten grundsätzlich festgestellt habe, sei die Kompetenz der Urner Gerichte zur Beurteilung der in Frage stehenden Schadenersatzforderung endgültig festgelegt worden.

D. Das Kreisgericht Uri hat eine Vernehmlassung auf den Rekurs nicht eingereicht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Zulässigkeit des staatsrechtlichen Rekurses wegen Verletzung des Verfassungsgrundsatzes der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze hat nach feststehender Praxis die Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges zur Voraussetzung. Vorliegend nun stand dem Rekurrenten gegenüber dem angefochtenen Kontumazialurteil noch die Möglichkeit offen, das in der kantonalen ZPD vorgesehene Purgationsverfahren, auf welches Dispositiv 3 jenes Urteils ausdrücklich verweist, einzuschlagen, was er denn auch faktisch getan hat. Folglich kann auf seinen Rekurs, soweit er sich auf Art. 4 BB stützt, zur Zeit nicht eingetreten werden. Es bedürfen daher mit Bezug auf dieses Rekursargument die übrigen formalen Einwendungen des Rekursbeklagten, deren Unbegründetheit sich übrigens zum Teil ohne weiteres aus den vorstehenden tatsächlichen Feststellungen ergibt, keiner Erörterung.

2. Das Gleiche gilt aber auch mit Bezug auf das weitere und Haupt-Rekursargument der Verletzung des Art. 59 BB; denn hinsichtlich dieses Argumentes erweist sich der Rekurs als sachlich unbegründet. Der in Frage stehende Rechtsstreit ist schon durch das seinerzeit abhätionsweise mit dem Strafprozesse gegen den Rekurrenten durchgeführte Zivilprozessverfahren, welches mit dem Urteil des Urner Obergerichts vom 10. Februar 1904 seinen Abschluss fand, eingeleitet worden. Das vorliegend streitige Kontumazialverfahren erscheint in der Tat, wie der Rekursbeklagte geltend macht, lediglich als Fortsetzung jenes früheren Verfahrens.

Denn das erwähnte Urteil vom 10. Februar 1904 hat ja diese Fortsetzung des Prozesses, zum Zwecke der nun erfolgten quantitativen Beurteilung des damals erst im Grundsatz entschiedenen Streitverhältnisses, ausdrücklich vorbehalten. Nun bildet jenes frühere Verfahren nicht Gegenstand des heutigen Rekurses. Es wird darin mit keinem Worte die Kompetenz der Urner Gerichte zur damaligen Beurteilung auch des gegen den Rekurrenten erhobenen Zivilanspruches aus dem Gesichtspunkte des Art. 59 BB bestritten, wie sich denn auch schon in jenem Verfahren selbst der für den Rekurrenten handelnde Stiefvater Obrig, beziehungsweise dessen Anwalt vorbehaltlos eingelassen hatte, während es allerdings mit Rücksicht auf die nach den Akten damals über den Rekurrenten in seiner Heimatgemeinde Wohlenschwil (Kanton Aargau) bestehende Altersvormundschaft zum mindesten als fraglich erscheint, ob der Rekurrent zu jener Zeit bei seinem Stiefvater im Kanton Uri, wo er sich tatsächlich aufhielt, auch rechtlich domiziliert war und hier ohne Mitwirkung seines Vormundes belangt werden konnte. Somit braucht die Frage, ob der Rekurrent im Zeitpunkte seiner Zitation für das vorliegende Verfahren — im Januar bzw. im Februar 1905 —, nach seiner inzwischen eingetretenen Volljährigkeit, noch im Kanton Uri wohnhaft gewesen sei, überhaupt nicht entschieden zu werden; vielmehr folgt aus der unbestrittenen Zuständigkeit der Urner Gerichte für das frühere Verfahren ohne weiteres deren Zuständigkeit auch für dieses nachfolgende, wie ausgeführt, damit zusammenhängende Verfahren (vergl. US 31 I Nr. 74 S. 403 Erw. 3).

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Soweit der Rekurs sich auf Verletzung des Art. 4 BB stützt, wird darauf nicht eingetreten. Im übrigen wird der Rekurs abgewiesen.